



Amtsgericht Freiburg im Breisgau

- Registergericht -

Amtsgericht Freiburg im Breisgau, 79098 Freiburg i. Br.

Scouting & Bushcraft Convention i.G.
bei R. Fröhlich
Weingartenstraße 35
77654 Offenburg

Postanschrift:
79098 Freiburg i. Br.

Dienstgebäude:
Bismarckallee 2

Telefon 0761 205-0
Durchwahl 0761 205-1932
Telefax 0761 205-1950

Sprechzeiten:
Mo. - Fr. 9.00 bis 11.30 Uhr.
Nachmittags nur nach telefonischer Vereinbarung.

Ihre Nachricht vom, Ihr Zeichen

hiesige Geschäfts-Nr.
00 AR 2054/18

Datum
24.10.2018

"Scouting & Bushcraft Convention e.V."

Anschrift: bei R. Fröhlich, Weingartenstraße 35, 77654 Offenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben die Eintragung des o.g. Vereins in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg beantragt.

Vor der Eintragung hat das Registergericht zu prüfen, ob die Satzung den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Einige Regelungen müssen zwingend geändert werden, zu anderen wird lediglich eine Ergänzung empfohlen.

Die Satzung muss in folgenden Punkten klarstellend ergänzt bzw. geändert werden:

1. In den § 4 Abs. 2 und § 7 letzter Satz besteht ein Widerspruch hinsichtlich des Stimmrechts der Mitglieder. Einmal wird geregelt, dass dieses jedem Mitglied zusteht, einmal wird es nur den ordentlichen Mitgliedern zugebilligt. Dieser Widerspruch muss aufgelöst werden.

2. In § 7 Abs. 2 wird die Möglichkeit geschaffen, anstelle einer lokalen Mitgliederversammlung eine virtuelle Versammlung über eine geeignete Internet-Plattform abzuhalten. In diesem Fall muss das Verfahren in der Satzung geregelt werden. Ich lege Ihnen hierzu eine Entscheidung des OLG Hamm aus dem Jahr 2012 bei, in der auch auf den Zugang bzw. die Einwahl eingegangen wird. Hier sind noch ergänzende Bestimmungen in die Satzung aufzunehmen.

3. Es muss hier eine Satzung eingereicht werden, die zum einen den Tag der Errichtung trägt und von sieben Gründungsmitgliedern unterschrieben wurde.

Neben diesen Punkten empfehle ich die Änderung der Satzung zu folgenden unklaren Bestimmungen:

a) Nach § 7 Abs. 4 soll auch ein Beschluss im schriftlichen Verfahren zulässig sein. Nach § 32 Abs. 2 BGB ist ein solcher Beschluss nur wirksam, wenn 100 % aller Mitglieder dem Beschluss schriftlich zugestimmt haben, also wirklich keine einzige Enthaltung, keine ungültige Stimmabgabe und keine Gegenstimme, falls die Satzung nichts anderes regelt. Wenn Sie wünschen, dass auch im schriftlichen Verfahren die sonst geltenden Mehrheiten wie in § 7 Abs. 6 für die Mitgliederversammlung geregelt, gelten sollen, so sollte die Satzung insoweit ergänzt werden. Z.B. könnte Abs. 4 wie folgt ergänzt werden:

"Für die Wirksamkeit eines Beschlusses reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus, es sei denn, dass die Satzung etwas anderes vorsieht."

Zweckmäßig ist in solchen Fällen allerdings, dass die Satzung das gesamte Verfahren genau regelt, bei schriftlicher Stimmabgabe also insbesondere, wie lange die Überlegungsfrist für die Mitglieder ist, wann die schriftlichen Stimmen spätestens eingegangen sein müssen, an wen sie zu richten sind, wer die Stimmen auszählt und wie das Abstimmungsergebnis bekanntgemacht wird. Es wird daher auch insoweit eine Ergänzung empfohlen.

b) Laut § 4 Abs. 2 soll es auch Ehrenmitglieder geben. Es fehlt allerdings eine Regelung, wer diese ernennt (und evtl. auch, dass diesen ein Stimmrecht zusteht).

Ich bitte daher um Änderung der Satzung. Hinsichtlich der oben unter 1) und 2) genannten Punkten ist über § 9 Abs. 2 der Satzung ein Beschluss des Vorstands ausreichend, nicht allerdings für die Änderungen der unter a) und b) empfohlenen Änderungen. Für die Empfehlungsänderung bleibt die Mitgliederversammlung zuständig.

Ich bitte daher um Einberufung einer **Mitgliederversammlung** unter Beachtung der Vorgaben des § 7 Abs. 4 der Satzung. Bitte beachten Sie, dass in der Einladung sämtliche zu ändernden Ziffern der Satzung ausdrücklich genannt werden müssen, da ansonsten kein wirksamer Beschluss über diese Satzungsänderung gefasst werden kann (§ 32 BGB).

Das Protokoll dieser Mitgliederversammlung, aus dem sich die genauen Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergeben müssen und eine vollständige neue Satzung reichen Sie sodann hier ein.

Bitte teilen Sie uns auch noch das Geburtsdatum des Herrn Rothard mit und reichen Sie die Satzung vom 05.10.2018 mit ergänztem Datum und sieben Unterschriften nach. Die weiteren Geburtsdaten ergaben sich bereits aus dem Beglaubigungsvermerk des Notars.

Mit freundlichen Grüßen


Tänzle
Rechtspflegerin

Zulässigkeit einer virtuellen Mitgliederversammlung bei Vereinen

BGB §§ 32, 40

Ein Verein kann durch Satzung regeln, dass eine Mitgliederversammlung auch virtuell (online) durchgeführt werden kann.

OLG Hamm, Beschl. v. 27. 9. 2011 – 27 W 106/11

Zum Sachverhalt:

Der Verein „B“ wurde am 21. 2. 2001 gegründet. Zweck des Vereins ist nach § 2 I der Satzung die Selbsthilfe und Hilfestellung für Menschen mit Alkoholproblemen und deren Angehörigen bundesweit über das Medium Internet. Dabei soll der Satzungszweck insbesondere über seine Präsenz im Internet verwirklicht werden. Dazu stellt der Verein Informationen auf einer dafür eingerichteten Internetseite zur Verfügung. Eine Kontaktaufnahme zum Verein kann auch über das Internet erfolgen. Am 12. 3. 2011 fand in N. eine Mitgliederversammlung statt. Unter Top 5 wurde einstimmig beschlossen, dass die §§ 4, 5, 8, 9, 11, 12, 13, 14 und 15 der Satzung geändert werden.

In § 11 der Neufassung heißt es wie folgt:

§ 11. (1) Der Vorstand lädt, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mit einer Frist von vier Wochen zu Mitgliederversammlung per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, per einfachem Brief postalisch. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes. Die Mitglieder können binnen zwei Wochen die Aufnahme weiterer Punkte beantragen; in eiligen Fällen kann der Vorstand eine Tagesordnung festsetzen, ohne Gelegenheit zur Aufnahme weiterer Punkte zu geben. Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung. Der Vorstand kann hiervon Ausnahmen machen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird oder andere Gründe, insbesondere die Verfahrensökonomie, die Aufnahme des Punkts rechtfertigen. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

(2) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum.

(3) Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal drei Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

(4) Vorstandsversammlungen und Versammlungen der ordentlichen Mitglieder können ebenfalls online oder in Schriftform erfolgen.

Durch Beschluss vom 17. 6. 2011 wies das RegisterGer. den Antrag auf Eintragung in das Handelsregister zurück. Die Beschwerde hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

II. 1. Dass § 11 der Satzung eine virtuelle Mitgliederversammlung im Onlineverfahren vorsieht, ist nicht zu beanstanden.

Nach § 32 I 1 BGB werden die Angelegenheit des Vereins grundsätzlich durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Allerdings sind nach § 32 II BGB Beschlüsse auch dann gültig, wenn alle Mitglieder schriftlich zustimmen. Darüber hinaus kann nach § 40 BGB in der Satzung eine von § 32 BGB abweichende Regelung getroffen werden.

OLG Hamm: Zulässigkeit einer virtuellen Mitgliederversammlung bei Vereinen
(NJW 2012, 940)

941 ▲
▼

a) Nach der herrschenden Auffassung in der Literatur (*Palandt/Ellenberger*, BGB, 70. Aufl. [2011], § 32 Rdnr. 1; *Erman/Westermann*, BGB, 11. Aufl. [2004], § 32 Rdnr. 3; *Reichert*, Vereins- und VerbandsR, 12. Aufl. [2010], Rdnr. 1961 ff.; *Schöpflin*, in: BeckOK-BGB, Stand 1. 3. 2011, § 32 Rdnr. 44 a; *Fleck*, DNotZ 2008, 245; *Erdmann*, MMR 2000, 526; *Sauter/Schweyer/Waldner*, Der eingetragene Verein, 18. Aufl. [2006], Rdnr. 155; *Burhoff*, VereinsR, 8. Aufl. [2011], Rdnr. 154 a) sind grundsätzlich auch virtuelle Mitgliederversammlung zulässig. Der Senat schließt sich dieser Auffassung an.

Es folgt aus § 40 BGB, dass der Verein bei der Ausgestaltung seiner Binnenstruktur grundsätzlich frei ist (vgl. *Erdmann*, MMR 2000, 526). Zwar ist es nicht möglich, etwa die Mitgliederversammlung, die das oberste Organ des Vereins ist, abzuschaffen. Das Organ der Mitgliederversammlung wird durch die Schaffung eines virtuellen Verfahrens aber nicht aufgegeben. Es wird lediglich ein bestimmter Modus der Willensbildung geregelt, der von § 32 BGB abweicht.

Für die Zulässigkeit einer virtuellen Mitgliederversammlung spricht auch, dass nach dem neu gefassten § 118 I 2, II AktG Aktionäre auch ohne Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung im Wege elektronischer Form ihre Rechte wahrnehmen und ihre Stimme abgegeben können. Des Weiteren bestimmt § 43 VII GenG, dass Beschlüsse – sofern die Satzung dies vorsieht – auch in elektronischer Form gefasst werden können.

Soweit davon abweichend die Ansicht vertreten wird, dass eine Versammlung eine räumliche Zusammenkunft erfordert (*Stöber*, Hdb. zum VereinsR, 9. Aufl. [2004], Rdnr. 409 a), überzeugt dies nicht. Dies ergibt sich weder aus dem Wortlaut noch der Systematik des Gesetzes. In den §§ 27, 36, 37, 41 BGB einerseits und dem § 32 BGB andererseits wird zwischen dem Organ der Mitgliederversammlung und dem Verfahrensmodus unterschieden (vgl. *Fleck*, DNotZ 2008, 245 [247]). Da § 32 BGB den Verfahrensmodus regelt, unterliegt er nach § 40 BGB der Disposition des Satzungsgebers.

Dagegen spricht auch nicht, dass im Falle einer Onlineversammlung die Geschäftsfähigkeit von Mitgliedern nicht eindeutig festgestellt werden kann. Soweit es keine entgegenstehenden Anhaltspunkte gibt, kann der Versammlungsleiter von der Geschäftsfähigkeit der Vereinsmitglieder ausgehen. Es ist nicht erforderlich, dass diese vor jeder Versammlung erneut geprüft wird. Auch im Falle einer schriftlichen Zustimmung § 32 II BGB hat der Versammlungsleiter keinen persönlichen Eindruck vom Vereinsmitglied.

Soweit das AG auf § 13 I 2 UmwG verweist, der eine physische Präsenz verlangt (vgl. *Reichert*, Rdnr. 1961), überzeugt das nicht. Die Satzung sieht die Möglichkeit einer realen Mitgliederversammlung weiterhin vor, die im Falle einer Verschmelzung des Vereins einberufen werden könnte.

b) Auch die konkrete Ausgestaltung ist im vorliegenden Fall wirksam.

aa) Die Satzung sieht vor, dass die Mitgliederversammlung in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugang das Wort zugänglichen Chat-Raum durchgeführt werden. Das nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort wird erst mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung bekannt gegeben. Allen Mitgliedern wird die Verpflichtung auferlegt, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss halten.

Durch die Zugangsbeschränkungen mittels Passwort wird gewährleistet, dass nur Vereinsmitglieder an der Versammlung teilnehmen.

bb) Es liegt auch keine unangemessene Benachteiligung der Vereinsmitglieder vor, die über keinen eigenen Computer verfügen. Abgesehen davon, dass der Verein seinen Satzungszweck insbesondere durch die Präsenz im Internet verwirklicht, muss ein Verein nicht einem beliebigen Personenkreis offen stehen. Er muss daher auch nicht Kommunikation auf jede erdenkliche Weise anbieten (vgl. *Fleck*, DNotZ 2008, 245 [251]). Darüber hinaus gibt es auch öffentliche Internetzugänge, auf die die Vereinsmitglieder zumutbar zurückgreifen können.

c) Soweit in § 11 II der Satzung alternativ eine reale oder eine virtuelle Mitgliederversammlung vorgesehen ist, unterliegt dies keine Bedenken (vgl. auch *Fleck*, DNotZ 2008, 245 [248]: „als zusätzliche Option“). Auch dies wird von der Vereinsautonomie gedeckt. Selbst wenn die Mitgliederversammlungen im Regelfall virtuell stattfinden, kann es im Einzelfall sinnvoll oder in den Fällen des § 13 I 2 UmwG sogar notwendig sein, auf eine physische Präsenz bei der Versammlung oder Abstimmung zu bestehen. Erforderlich ist lediglich, dass die Vereinsmitglieder rechtzeitig über den Modus der Versammlung informiert werden, was im vorliegenden Fall mit der Einladung erfolgt.

2. Schließlich ist auch § 4 der Satzung nicht zu beanstanden. Der Verein hat klargestellt, dass die Gründungsmitglieder des Vereins im Laufe der Zeit alle aus dem Verein ausgeschieden sind. Eine ordentliche Mitgliedschaft kann deshalb nur noch durch Beschluss der ordentlichen Mitglieder begründet werden (§ 4 VI der Satzung).

3. Soweit der Verein eine Eintragung des erweiterten Vorstands begehrt, hält er daran offenbar nicht mehr fest.

Anm. d. Schriftlgt.:

Speziell mit der Einladung zur Mitgliederversammlung per E-Mail befasst sich *Schäfer*, NJW 2012, 891 (in diesem Heft).